

Lesesaal-Ordnung für das Staatsarchiv Coburg

Die Benützung des im Staatsarchiv Coburg verwahrten Archivguts regelt die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung - ArchivBO) vom 16. Januar 1990, GVBl S. 6, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371).

Ergänzend und erläuternd hierzu gilt:

1. Die Öffnungszeiten des Lesesaals sind:

Montag – Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

2. Der Zugang zu den Arbeitsplätzen ist nur nach vorheriger Abgabe der Taschen und der Garderobe gestattet. Grundsätzlich sind wir berechtigt, auch Taschenkontrollen durchzuführen. Für Garderobe, Wertsachen, Notebooks u.ä. wird keine Haftung übernommen.

3. Zur Wahrung des Archivbestandes unterwerfen sich die Benutzer der Kontrolle der Aufsicht, insbesondere sind **bei Verlassen des Lesesaalbereichs alle mitgeführten Unterlagen (einschließlich Notebook) unaufgefordert der Aufsicht vorzuweisen.**

4. Jeder neue Benutzer füllt vor der Beratung und der Vorlage von Archivalien einen Antrag auf Benützung des Staatsarchivs Coburg aus.

5. Archivalien werden mit den ausliegenden Bestellblöcken einzeln in zweifacher Ausfertigung bestellt (Ausnahme: geschlossene Aktengruppen in fortlaufender Nummernfolge!). Die Bestellzettel können bei der Lesesaalaufsicht oder unmittelbar beim Magazinbeamten abgegeben werden. Auch Bücher der Amtsbibliothek werden mit Archivalienbestellscheinen bestellt.

6. Die Vorlage der Archivalien erfolgt soweit möglich sofort nach der Bestellung.

7. Es werden nur maximal drei Archivalien gleichzeitig vorgelegt. Es können jedoch mehrere Archivalien gleichzeitig bestellt werden.

8. Die Archivalien sind täglich unter Angabe, ob sie weiterhin benötigt werden, an die Lesesaalaufsicht zurückzugeben. Sie dürfen nicht am Arbeitsplatz liegen bleiben. Bei ungehefteten Akten achten Sie bitte darauf, dass die Schriftstücke geordnet auf Stoß liegen.

9. Archivalien, die länger als sechs Wochen für einen Benutzer bereitliegen, ohne dass sie von diesem eingesehen worden sind, werden wieder in das Magazin eingestellt.

10. Die vorgelegten Findmittel und Archivalien sind sorgsam zu behandeln; der Benutzer haftet für jede Beschädigung. Veränderungen an Archivalien etwa durch Anbringen von Notizen oder Kommentaren, Unterstreichungen etc. sind unzulässig. **Archivalien und Findmittel dürfen nicht als Schreibunterlagen verwendet werden.** Bei Diebstahl, auch im Falle des Versuchs, erstattet das Staatsarchiv Anzeige. Bei gewissen Archivalien ist die Verwendung von Bleischnüren und Keilkissen obligatorisch; den entsprechenden Anweisungen des Lesesaalpersonals ist Folge zu leisten.

11. Karteikarten müssen in der Sortierung belassen werden, in der sie von der Lesesaalaufsicht ausgegeben wurden.

12. **Eigene Notizen dürfen nur mit Bleistift angefertigt werden.** Bei der Benützung bestimmter Archivalien sind nach Anweisung der Lesesaalaufsicht Handschuhe zu tragen, die dem Benutzer gestellt werden.

13. **Im Lesesaal muss im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden.** Gespräche von Benutzern untereinander können in der Eingangshalle im Erdgeschoss geführt werden. Das Telefonieren ist untersagt. Die Verwendung von Schreibmaschinen, Tonbandgeräten etc. ist nur in den zwei Lesekabinen gestattet.

14. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist im Lesesaal nicht erlaubt. Hierfür steht die Eingangshalle zur Verfügung. **Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.**

15. Fotoaufnahmen und Bürokopien von Archivalien können unter bestimmten Auflagen mit der eigenen Kamera bzw. Handkamera (keine Handscanner!) ausgeführt werden. Reproduktionen von Archivalien können aber auch durch Bedienstete des Staatsarchivs ausgeführt werden. Entsprechende Antragsformulare und Erklärungen liegen im Lesesaal auf.

16. Kann in Ausnahmefällen bei personellen Engpässen keine archivfachliche Beratung stattfinden, ist zumindest die Benützung des Lesesaals einschließlich der Bestellung von Archivalien und der Abgabe von Fotoaufträgen möglich.

17. Dem Benutzer steht die Handbücherei im Lesesaal zur Verfügung. Auf Wunsch können auch Publikationen aus der Amtsbibliothek vorgelegt werden. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

Coburg, 6.12.2017

Dr. Alexander Wolz
Leiter des Staatsarchivs